



Erläuterungen zur Verordnung vom 16. April 2020¹ über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung)

Stand am 16. April 2020

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Epidemieggesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d.h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither ergänzten COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vorgesehen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Als Schutzmassnahmen geltend gemäss Erläuterungen zu dieser Verordnung "Hygienemassnahmen und social distancing"². Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung sind unter Art. 5 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 zu subsumieren.

Aufgrund der aktuellen Lage und der gestützt darauf zwingend einzuhaltenden Schutzmassnahmen ist eine ordentliche Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 (QV 2020) oder eine Verschiebung faktisch nicht möglich. Mit der Verordnung ermöglicht der Bundesrat eine den Umständen adäquate Durchführung der QV 2020. Sie erfolgt in Abweichung von den Prüfungsbestimmungen des geltenden Rechts. Der Verordnungserlass verhindert kantonal unterschiedliche Lösungen, verleiht den erworbenen Abschlüssen die notwendige schweizweite Akzeptanz und verhindert, dass die Direktbetroffenen in ihren Rechten unverhältnismässig beeinträchtigt werden. Der Erlass schafft zudem die notwendige Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure. Bei den gestützt auf diese Verordnung durchgeführten QV 2020 handelt es sich um einen ordentlichen Prüfungsversuch. Die Verordnung ist bis am 16. Oktober 2020 befristet.

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Die Verordnung regelt die Massnahmen zur Durchführung der QV 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19). Die Durchführung wird durch Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt unter Einhaltung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz sichergestellt. Die QV 2020 finden gestützt auf die faktische Unmöglichkeit der ordentlichen Durchführung in Abweichung von den Prüfungsbestimmungen des geltenden Rechts (Verordnungen des SBF über die beruflichen Grundbildungen (BiVo) und Verordnung des SBF vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung; SR 412.101.241) statt.

Artikel 2 Richtlinien

¹ SR 412.101.243

² Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2, Fassung vom 3. April 2020, Stand 8. April 2020, S. 14



Artikel 2 definiert die von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt gesamtschweizerisch festgelegten Richtlinien als Grundlage für die Durchführung der QV 2020 (Abs. 1). Die Richtlinien sind im Internet abrufbar³. Gemäss Absatz 2 und 3 gelten sie gesamtschweizerisch und stellen sicher, dass die QV 2020 eine Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach den Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung gleichwertig ist. Die Richtlinien wurden am 9. April 2020 im Rahmen des ausserordentlichen Spitzentreffens von WBF, EDK, Schweizerischem Arbeitgeberverband, Schweizerischem Gewerbeverband, Travail.Suisse, Schweizerischem Gewerkschaftsbund und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz verabschiedet. Sie ermöglichen es den Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern, trotz den Auswirkungen des Coronavirus ihr eidgenössisches Fähigkeitszeugnis bzw. ihr eidgenössisches Berufsattest zu erhalten.

Artikel 3 Grundsätzliche Abweichungen vom geltenden Recht / Grundsätze

Artikel 3 verankert die grundsätzlichen Abweichungen von den Prüfungsbestimmungen des geltenden Rechts. Sie bestehen darin, dass es in Bezug auf die Überprüfung der schulischen Ausbildungen (Qualifikationsbereiche Berufskennnisse und Allgemeinbildung) zu keinen Abschlussprüfungen kommt (Abs. 1 und 2). Für die Notenberechnung wird jeweils auf die Richtlinien verwiesen. Gemäss diesen basieren die Noten auf den im Verlauf der Ausbildung erzielten Noten und – soweit die Allgemeinbildung betreffend – zusätzlich auf der Bewertung der Vertiefungsarbeit. Gemäss Abs. 3 bestehen für die Durchführung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit drei Varianten. Bezüglich Prüfungsvarianten, das Verfahren zu ihrer Festlegung und die Berechnung der Note im Qualifikationsbereich praktische Arbeit verweist die Verordnung wiederum auf die Richtlinien. Gemäss diesen werden die Varianten innerhalb einer Branche, einer Fachrichtung oder einem Schwerpunkt gesamtschweizerisch umgesetzt. Die Wahl der Variante, mit welcher die Note in diesem Qualifikationsbereich ermittelt wird, erfolgt nach vorgängigen Absprachen unter den zuständigen Akteuren durch einen abschliessenden Entscheid des SBFI. Ist es einem einzelnen Kanton nicht möglich, die innerhalb einer Branche, einer Fachrichtung oder einem Schwerpunkt Beruf gewählte Variante durchzuführen, kann er beim SBFI beantragen, den Qualifikationsbereich praktische Arbeit gemäss der Variante ohne praktische Prüfung durchzuführen. Dazu hat er dem SBFI summarisch aufzuzeigen, dass es ihm nicht möglich ist, die Präventionsmassnahmen gemäss Artikel 7 Buchstabe b der COVID-19-Verordnung 2 zu treffen. Das SBFI entscheidet danach abschliessend. Nach Absatz 4 regeln die Richtlinien sodann die Abweichungen von den Bildungsverordnungen des SBFI (BiVo) bezüglich der Bestehensvoraussetzungen, der Berechnung der Gesamtnote, dem Einbezug der Erfahrungsnote sowie Spezialfälle wie Sonderformen praktischer Arbeiten und die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit die geltenden Bestimmungen der BiVo wegen der Coronapandemie nicht umgesetzt werden können.

Artikel 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung wird dringlich veröffentlicht und tritt am 17. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und ist auf sechs Monate befristet. Sie gilt bis zum 16. Oktober 2020.

³ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/das-sbf/rechtliche-grundlagen.html#1943082980>